



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2026



RISK ANALYSIS SANCTIONS ANTI-MONEY-LAUNDERING EU-FORCED LABOUR REGULATION

- IDENTIFY YOUR BUSINESS PARTNERS & THEIR ULTIMATE BENEFICIAL OWNERS (UBO)
- SCREENING AGAINST ALL MAJOR SANCTIONS LISTS: EU, UN, US-OFAC, UK & MORE
- VETTING FOR NEGATIVE MEDIA (AMS) AND POLITICALLY EXPOSED PERSONS (PEP)
- GENERIC RISK ANALYSIS FOR FORCED LABOUR
- CONTINUOUS AUTOMATED MONITORING: ONCE IN 24 HOURS ALL NAMES ARE SCREENED FOR RISK INDICATIONS
- AUDIT-PROOF DECISION- AND DOCUMENTATION TRAIL

NEW! SPECIAL DISCOUNT FOR MEMBERS, CONTACT
WWW.TRUSTNET.TRADE



INHALTSVERZEICHNIS

	SUSTAINABILITY	
Italien:	Verpflichtende Risikobewertung und Steuerung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz.	5
	CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
Italien:	Leitlinien des Tax-Control-Frameworks für den Versicherungssektor	5
	ARBEITSRECHT	
Italien:	Lohntransparenz: Handlungsbedarf für Unternehmen ab Juni 2026	6
Deutschland:	Arbeitszeiterfassung: Vertrauen bleibt, Dokumentation kommt	6
	GESELLSCHAFTSRECHT	
Italien:	GmbHs und die größere Freiheit bei den Beschränkungen des Anteilsverkehrs ..	7
Deutschland:	Verbrauchereigenschaft geschäftsführender Gesellschafter	7
	MERGERS & ACQUISITIONS	
Italien:	Verwässerungsschutz und Risikokapital: so funktionieren „Full-Ratchet“-Klauseln ..	8
	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
Italien:	Ausgleichszahlung – ein unverzichtbares Recht auch jenseits der Grenzen ...	8
	IP & AI	
Italien:	AI Act: Das Europäische Parlament billigt Änderungen zur Vereinfachung.	9
Deutschland:	Umweltfreundliche Marken?	9
	DATENSCHUTZRECHT	
Italien:	Die Datenschutzbehörde lehnt die Speicherung von Ausweiskopien von Hotelgästen	10
	LIFE SCIENCE & HEALTHCARE	
Italien:	Wissenschaftliche Forschung: Die neuen Leitlinien des EDPB zur Verarbeitung personenbezogener Daten	10
	INTERNATIONALES STEUERRECHT	
Italien:	Bei Dividenden und PEX kehrt man zur bisherigen Regelung zurück	11
	VERRECHNUNGSPREISE	
Italien:	Transfer Pricing und Garantien ohne Gegenleistung: das Prinzip der „gültigen wirtschaftlichen Gründe“	11

INHALTSVERZEICHNIS

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN	
Italien: Rückerstattung der nicht abgezogenen Mehrwertsteuer auf Transaktionskosten bei MLBO-Transaktionen	12
STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE	
Italien: SIMEST - Neuigkeiten Energie für die internationale Wettbewerbsfähigkeit	12
BESTEUERUNG DER PERSONEN	
Italien: Die Aufwertung der von natürlichen Personen gehaltenen Beteiligungen	13
BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien: Grenzüberschreitende Entsendung und das Risiko einer missbräuchlichen Entsendung	13
UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien: Agrar- und Lebensmittelstraftaten: Die wichtigsten Neuerungen des neuen Gesetzestextes	14
FINANZSTRAFRECHT	
Italien: Kriminalität, Finanzwelt und Krypto.	14
VERGABERECHT	
Italien: Auflösung eines Werkvertrags wegen Nichterfüllung und Vergütung für das bereits ausgeführte Werk	15
ENERGIERECHT	
Italien: „Geeignete Flächen für erneuerbare Energien“: Wo stehen wir?	15
UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien: Ersitzung und Insolvenz: neuer Ansatz zur Einwendbarkeit gegenüber dem Insolvenzverwalter	16
UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien: Umsatzsteuerliche Organschaft und Körperschaftsteuerkonsolidierung – Verrechnung nicht zulässig	16

SUSTAINABILITY

ITALIEN: VERPFLICHTENDE RISIKOBEWERTUNG UND STEUERUNG VON GEWALT UND BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ

Das GvD Nr. 159 vom 31.10.25 (sog. „Sicherheitsdekret“), umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 198/25 vom 29.12.25, führt dringende Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ein. Zentrale Bedeutung kommt Artikel 5 zu, der unter den allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß Art. 15 GvD Nr. 81/08 die „Planung von Maßnahmen zur Prävention gewalttätiger oder belästigender Verhaltensweisen gegenüber Arbeitnehmern“ aufnimmt. Die Änderung des Arbeitsschutz-Einheitstextes hat erhebliche praktische Auswirkungen: Unternehmen sind verpflichtet, organisatorische und schulungsbezogene Maßnahmen zur Prävention derartiger Verhaltensweisen zu ergreifen, und das entsprechende Risiko muss ausdrücklich in das Dokument zur Risikobewertung gemäß Art. 28 des GvD Nr. 81/08 aufgenommen werden, indem Situationen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sowie geeignete Gegenmaßnahmen identifiziert werden. Die systematische Bedeutung dieser Neuerung ist beträchtlich: Belästigungen sind nicht länger ausschließlich dem Bereich des Antidiskriminierungsrechts zuzuordnen, sondern haben nun den Charakter eines eigenständigen arbeitsbedingten Risikos, das der Arbeitgeber - wie jedes andere Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer - zu bewerten, zu steuern und vorzubeugen hat.

RÖDL

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: LEITLINIEN DES TAX-CONTROL-FRAMEWORKS FÜR DEN VERSICHERUNGSSEKTOR

Mit dem Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 321940 vom 07.08.25 wurden Leitlinien für die Risiko- und Steuerkontrollmatrix im Versicherungssektor zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1quater des GvD Nr. 128/15 veröffentlicht. Das Dokument ist ein entscheidender Schritt zur Standardisierung und Zertifizierung des TCF. Die Leitlinien sehen eine standardisierte Risiko- und Steuerkontrollmatrix vor, die mehr als 120 Konstellationen steuerlicher Risiken identifiziert, von denen viele branchenspezifisch sind. Die Karte verlangt die Zuordnung der Risiken zu den Unternehmensaktivitäten, die Bewertung des inhärenten und des residualen Risikos sowie die Festlegung von Kontrollen der ersten und zweiten Ebene, mit mindestens jährlicher Aktualisierung. Im Vergleich zum industriellen Sektor, in dem die Kartierung standardisierter Prozesse folgt, zeichnet sich der Versicherungssektor durch besondere Risiken und eine höhere regulatorische Komplexität aus. Der industrielle Ansatz legt den Schwerpunkt auf die Absicherung operativer Prozesse; der versicherungswirtschaftliche Ansatz erfordert hingegen gezielte Kontrollen für Produkte, Rückstellungen und spezifische steuerliche Pflichten. Die Ausweitung der Leitlinien auf Versicherungen bestätigt den Willen der Finanzverwaltung, eine breitere Compliance-Kultur zu fördern.

Deloitte.



Avv. Rebecca Salat
rebecca.salat@roedl.com



Dott.ssa Elena Del Bosco
elena.delbosco@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Elena Barbiani
ebarbiani@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: LOHNTRANSPARENZ: HANDLUNGSBEDARF FÜR UNTERNEHMEN AB JUNI 2026

Auch in Italien stehen Unternehmen vor einem grundlegenden Wandel: Ab dem 07.06.26 gelten, in Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/970, neue verbindliche Regeln zur Transparenz von Vergütungen, die alle Arbeitgeber betreffen und das geschlechtsspezifische Lohngefälle beseitigen sollen. Die Reform durchbricht die bisher weit verbreitete Unternehmenspraxis der Vertraulichkeit von Gehältern.

Bewerber haben künftig bereits im Auswahlverfahren Anspruch auf Mitteilung der vorgesehenen Gehaltsspanne, und Beschäftigte können nach ihrer Einstellung schriftlich Auskunft über die durchschnittlichen Vergütungen von Kollegen in vergleichbaren Positionen verlangen. Besonders einschneidend ist die vollständige Umkehr der Beweislast in Diskriminierungsverfahren: Ab Juni 2026 muss – anders als bisher – das Unternehmen seine Gleichbehandlung nachweisen. Parallel dazu gelten für Unternehmen mit mindestens 100 Beschäftigten strenge Berichtspflichten zum Gender Pay Gap.

Unternehmen sollten daher unverzüglich ihr gesamtes Eingruppierungs- und Vergütungssystem überprüfen, um Lohn Differenzen von mehr als 5% zu vermeiden. Andernfalls drohen Geldbußen zwischen 5.000 und 10.000 € pro Zuwiderhandlung sowie der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder Zuschüssen.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: ARBEITSZEITERFASSUNG: VERTRAUEN BLEIBT, DOKUMENTATION KOMMT

Arbeitszeiterfassung bleibt ein Thema im deutschen Arbeitsrecht. Seit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts von 2022 steht fest: Arbeitgeber müssen die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten erfassen. Hintergrund ist das EuGH-Urteil 2019, wonach ein objektives, verlässliches und zugängliches System zur Messung der täglichen Arbeitszeit erforderlich ist. Für grenzüberschreitende Unternehmen, liegt die Herausforderung v.a. in der Umsetzung. Zu erfassen sind Beginn, Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit. Eine elektr. Form ist derzeit nicht zwingend; die Erfassung kann an Beschäftigte delegiert werden. Verantwortlich bleibt der Arbeitgeber. Vertrauensarbeitszeit und mobiles Arbeiten sind damit nicht abgeschafft. Sie müssen aber so organisiert sein, dass Pausen, Höchstleistungs- und Ruhezeiten eingehalten werden. Ratsam ist ein Check: Wer erfasst wie? Funktionieren die Prozesse im Homeoffice, auf Reisen oder bei Arbeit für ausländische Gesellschaften? Sind Datenschutz und Mitbestimmung berücksichtigt? Wer jetzt klare Prozesse schafft, reduziert Risiken bei Überstundenstreitigkeiten. Arbeitszeiterfassung ist damit ein Baustein rechtssicherer Organisation.

STEINPICHLER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Christian Steinpichler
steinpichler@steinpichler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: GMBHS UND DIE GRÖßERE FREIHEIT BEI DEN BESCHRÄNKUNGEN DES ANTEILSVERKEHRS

Art. 2469 Abs. 2 it. ZGB regelt die satzungsmäßigen Klauseln zur Unübertragbarkeit von Beteiligungen an GmbHs und sieht vor, dass der Gesellschafter, sofern die Gründungsurkunde eine solche Beschränkung enthält, das Austrittsrecht gemäß Art. 2473 it. ZGB ausüben kann, die Satzung jedoch den Austritt in den ersten zwei Jahren verhindern kann. Die Festlegung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Beteiligungen ist im Rahmen von M&A-Transaktionen von wesentlicher Bedeutung, da sie das Instrument darstellt, mit dem die Gesellschaftsstruktur „eingefroren“ wird, oft in der Erwartung, dass der investierende Gesellschafter, der ursprünglich eine Minderheitsbeteiligung erworben hat, eine Mehrheitsbeteiligung oder eine Beteiligung am gesamten Kapital des Zielunternehmens erlangt, wobei dieser Zeithorizont häufig zwei Jahre übersteigt.

In diesem Zusammenhang ist die Richtlinie Nr. 152 vom 17.05.16 des Notariatsrats von Mailand zu sehen, der die Rechtmäßigkeit von Klauseln anerkannt hat, die bei Vorliegen eines nur vorübergehenden Übertragungsverbots für Anteile – also mit einer festgelegten und nicht unbestimmten Dauer – das Rücktrittsrecht ausschließen und den Akteuren der Branche somit mehr Flexibilität bei der Festlegung der Zeitpläne für jede Transaktion gewährleisten.



DEUTSCHLAND: VERBRAUCHEREIGENSCHAFT GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

Die Geschäftsführung einer GmbH ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) keine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit. Schließt ein GmbH-Geschäftsführer im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit im eigenen Namen Verträge ab, handelt er daher grundsätzlich als Verbraucher. Für die Verträge gelten damit die besonderen Vorschriften des Verbraucherschutzes. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftsführer auch Alleingesellschafter ist, da die Beteiligung an der Gesellschaft der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen sei. Diese Grundsätze hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung bestätigt (Urteil von 10.03.26 – XI ZR 132/24), in der er die Verbrauchereigenschaft des geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH & Co. KG bejaht, der einen Darlehensvertrag zur Finanzierung seiner Beteiligung abgeschlossen hatte. Erst wenn der Umfang der gehaltenen Beteiligungen einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordere, könne die Verbrauchereigenschaft entfallen; die Beteiligung an mehreren Gesellschaften genüge nicht. Die Entscheidung stärkt den Schutz geschäftsführender Gesellschafter bei Finanzierungsgeschäften.

Luther.



Avv. Marco Pallucchini Wrede
mpalluchiniw@lawa.it



Avv. Emanuele Francesco Rizzuti
erizzuti@lawa.it



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: VERWÄSSERUNGSSCHUTZ UND RISIKOKAPITAL: SO FUNKTIONIEREN „FULL-RATCHET“-KLAUSELN

Die „Full Ratchet“-Verwässerungsschutzklausel kommt in Fällen von sog. Down-Rounds zur Anwendung, d.h. wenn das Unternehmen nachfolgende Kapitalerhöhungen zu einer Bewertung durchführt, die unter der ursprünglichen Finanzierungsrunde liegt. Der Full Ratchet sieht vor, dass der ursprüngliche Preis der Beteiligungen des Investors vollständig an den niedrigsten Preis der neuen Emission angepasst wird, unabhängig vom Umfang der beschlossenen Kapitalerhöhung. Die wirtschaftliche Auswirkung besteht in der unentgeltlichen Zuteilung weiterer Aktien oder Anteile an den geschützten Gesellschafter, wodurch der durch die Verwässerung entstehende Wertverlust vollständig ausgeglichen wird; die wirtschaftliche Last der Wertminderung wird somit faktisch vollständig auf die übrigen Gesellschafter übertragen. Es ist jedoch gemäß dem it. ZGB erforderlich, dass der Gesamtbetrag der Einlagen der Zeichner, die nicht der geschützte Gesellschafter sind, mindestens dem Betrag der tatsächlich gezeichneten Kapitalerhöhung entspricht, um buchhalterische Verzerrungen zu vermeiden, die zu Verstößen gegen den Grundsatz der Kapitalintegrität führen würden. Diese Klausel stellt die strengste und für den Investor schützendste Form bei Risikokapitaltransaktionen dar, und ihre Aufnahme in die Vertragsunterlagen zur Investition ist oft einer der heikelsten Punkte bei den Verhandlungen.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: AUSGLEICHSZAHLUNG – EIN UNVERZICHTBARES RECHT AUCH JENSEITS DER GRENZEN

Mit Beschluss Nr. 21657 vom 28.07.25 haben sich die Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofs mit der Frage der Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln in Handelsvertreterverträgen, die eine Verschiebung der Zuständigkeit zugunsten ausländischer Gerichte (insbesondere außerhalb der EU) bewirken, befasst. Es handelt sich dabei um eine Frage von wachsender praktischer Bedeutung in internationalen Vertragsverhältnissen.

Der Gerichtshof hat die Nichtigkeit solcher Klauseln festgestellt, sofern die Streitigkeiten unverzichtbare Rechte zum Gegenstand haben und für den Handelsvertreter den Verlust der zwingenden Schutzrechte nach italienischem und/oder EU-Recht zur Folge haben. In diesem Zusammenhang qualifiziert der Kassationsgerichtshof den Ausgleichsanspruch bei Vertragsbeendigung gemäß Art. 1751 it. ZGB (geändert in Umsetzung der Richtlinie 86/653/EWG) als unverzichtbares Recht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 218/95 (IPR). Nach Auffassung des Gerichts ist daher die Regelung von Art. 4 Abs. 2 anzuwenden, mit der Folge, dass die Gerichtsstandsklausel zu Lasten des italienischen Gerichtsstands und zugunsten eines ausländischen Gerichts unzulässig ist. Diese Entscheidung folgt der Rechtsprechungstendenz, die Vorschriften zum Schutz des Handelsvertreeters als unverzichtbare Rechte einstuft, die der Vertragsautonomie der Parteien entzogen sind.

HAGER & PARTNERS



Avv. Roberta Grienti
roberta.grienti@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

IP & AI

ITALIEN: AI ACT: DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT BILLIGT ÄNDERUNGEN ZUR VEREINFACHUNG

Das Europäische Parlament hat kürzlich seine Position zum Änderungsvorschlag des AI Acts, der Teil des siebten Vereinfachungspakets („Digital Omnibus“) ist, angenommen. Der Text wurde mit 569 Stimmen dafür, 45 dagegen und 23 Enthaltungen verabschiedet.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

- (i) die Verschiebung der Anwendung der Pflichten für bestimmte Hochrisikosysteme, insbesondere der in Anhang III (auf den 02.12.27 verschoben) und in Anhang I (auf den 02.08.28 verschoben);
- (ii) die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte ab dem 02.11.26;
- (iii) das Verbot von Systemen, die nicht-einvernehmliche intime Bilder erzeugen.

Der Text geht nun in trilaterale Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Europäischer Kommission, mit dem Ziel, bis zum Sommer 2026 eine endgültige Einigung zu erreichen.

Deloitte.

DEUTSCHLAND: UMWELTFREUNDLICHE MARKEN?

Marken sollen zwar in erster Linie den Marktteilnehmern die Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen ermöglichen. Idealerweise kommunizieren sie aber auch jedenfalls unterschwellig Eigenschaften des Produktes, seines Herstellers oder Händlers. Z.B. sagen sie: Mit mir tust Du was Gutes für die Umwelt! Solche Marken bekommen in Deutschland ab dem 27. September ein Problem, auf das unbedingt vorbereitet sein sollte, wer hier unter einer solchen Marke Produkte in den Markt bringt. Kurz gesagt: Das Gesetz verbietet sie. Nicht immer, aber in - möglicherweise dramatisch - vielen Fällen. Hintergrund ist eine Änderung der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken, die bis 27.03.26 EU-weit in nationales Recht umzusetzen war. So sieht es die viel diskutierte EmpCo-RiL 2024/825 vom 28.02.24 vor. Sie will u.a. Green Washing unterbinden, das eben nicht nur in allgemeiner Werbung, sondern auch mittels Produktmarken oder Unternehmensname erfolgen kann. Der Zweifel, ob das richtig sei, ist weit verbreitet, auch bei denen, die das Ziel der Richtlinie für erstrebenswert halten. Man wird sehen, wie die Gerichte damit umgehen.

GW Graf von Westphalen



Avv. Pietro Boccaccini
pboccaccini@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE LEHNT DIE SPEICHERUNG VON AUSWEISKOPIEN VON HOTELGÄSTEN

Mit Klarstellung vom 29.04.26 hat die italienische Datenschutzbehörde zum Umgang mit Ausweisdokumenten von Gästen in Beherbergungsbetrieben Stellung genommen. Insbesondere die bei Ferienwohnungen, Gästezimmern und B&Bs verbreitete Praxis, Ausweisdokumente per Foto oder über Dienste wie WhatsApp zu erfassen und zu speichern, wurde als rechtswidrig eingestuft, da sie das Risiko von Datenschutzverletzungen erhöht.

Nach Auffassung der Behörde kann diese Verarbeitung nicht auf Art. 109 TULPS gestützt werden. Die Vorschrift verpflichtet Beherbergungsbetriebe lediglich dazu, die Identität der Gäste festzustellen und die entsprechenden Daten über „Alloggiati Web“ oder PMS-Systeme an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln, nicht jedoch die Ausweisdokumente zu speichern.

Die Verarbeitung hat zudem im Einklang mit der DSGVO zu erfolgen, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Datenminimierung und Speicherbegrenzung. Nach der Datenübermittlung sind Kopien oder Bilder der Ausweisdokumente zu löschen; lediglich der Übermittlungsnachweis darf fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

RÖDL

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG: DIE NEUEN LEITLINIEN DES EDPB ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Am 16.04.26 hat der European Data Protection Board (EDPB) die neuen Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke zur öffentlichen Konsultation freigegeben, mit dem Ziel, den Akteuren mehr Klarheit zu verschaffen und die Anforderungen zur Einhaltung der DSGVO zu vereinfachen.

Die Leitlinien bestätigen einen weit gefassten, aber nicht unbegrenzten Begriff der wissenschaftlichen Forschung: Nur „echte“ wissenschaftliche Tätigkeiten können von der Sonderregelung profitieren, basierend auf sechs Schlüsselfaktoren, d.h. methodische Strenge, ethische Standards, Transparenz, Unabhängigkeit, Ziele und Beitrag zum bestehenden wissenschaftlichen Wissen.

Darüber hinaus wird die Weiterverarbeitung von Daten zu Forschungszwecken als mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar angesehen, wobei die Verpflichtung besteht, eine angemessene Rechtsgrundlage und im Falle besonderer Datenkategorien eine der Bedingungen gemäß Art. 9 DSGVO zu ermitteln.

In Bezug auf die Einwilligung sind „broad consent“ und „dynamic consent“ zulässig, sofern sie mit angemessenen Garantien einhergehen.

Die Leitlinien befassen sich zudem mit den Themen der Forschung im öffentlichen Interesse und im berechtigten Interesse als Alternativen zur Einwilligung sowie mit den angemessenen Garantien gemäß Art. 89 DSGVO.



Dott.ssa Beatrice Grassetto
beatrice.grassetto@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: BEI DIVIDENDEN UND PEX KEHRT MAN ZUR BISHERIGEN REGELUNG ZURÜCK

Mit dem Gesetz Nr. 88 vom 22.05.26 wurde das Gesetzesdekret Nr. 38 vom 27.03.26 (dringende Wirtschafts- u. Steuerbestimmungen) umgewandelt. Art. 11 des Dekrets stellt die Regelung vor dem Haushaltsgesetz 2026 zur 95%igen Dividendenbefreiung (Art. 59, 89 TUIR) sowie zur PEX auf Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen (Art. 58, 87 TUIR) wieder her und beseitigt die zuletzt eingeführten quantitativen Schwellenwerte (s. Artikel der Kanzlei in der April-Ausgabe). Konkret entfällt die Voraussetzung einer Beteiligung (i) von mindestens 5% am Kapital der Beteiligungsgesellschaft oder (ii) mit einem Steuerwert von mindestens 500.000 €. Unverändert bleiben die in Art. 87 TUIR vorgesehenen materiellen Voraussetzungen, bzw. ununterbrochener Besitz ab dem 1. Tag des zwölften der Veräußerung vorangehenden Monats, Erfassung unter den Finanzanlagen in der ersten während der Besitzdauer abgeschlossenen Bilanz, nicht privilegierte Ansässigkeit der Beteiligungsges. sowie Ausübung einer tatsächlichen gewerblichen Tätigkeit. Die Wiederherstellung erfasst auch die Euroquellensteuer v. 1,2% auf Dividenden, die an EU-/EWR-Ges. gezahlt werden (Art. 27 Abs. 3ter Präsidialdekret Nr. 600/73), sofern die Mutter-Tochter-Richtlinie nicht anwendbar ist. Hinsichtlich des Inkrafttretens gelten die neuen Bestimmungen rückwirkend ab dem 01.01.26 und das macht Steuerbefreiungsregelung wieder leichter zugänglich.

bureau**Plattner**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TRANSFER PRICING UND GARANTIE OHNE GEGENLEISTUNG: DAS PRINZIP DER „GÜLTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDE“

Mit Verordnung Nr. 13136/26 hat sich der Oberste Gerichtshof hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 110 Abs. 7 des TUIR (it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) in Bezug auf die kostenlose Leistung von konzerninternen Garantien geäußert. Im untersuchten Fall hatte ein it. Unternehmen der US-Muttergesellschaft Garantien gegeben, ohne jegliche Gegenleistung zu berechnen. Das italienische Finanzamt hatte diese Tatsache beanstandet und die TP-Bestimmungen angewandt, und zwar die Preisvergleichsmethode, um eine Infragroup-Vergütung festzulegen. Das Gericht hat jedoch eine automatische Anwendung dieser Regeln ausgeschlossen und festgestellt, dass selbst ohne unmittelbare Gegenleistung ein indirekter wirtschaftlicher Vorteil für die leistende Gesellschaft bestehen kann (sog. „Ausgleichsvorteil“). Die Verordnung bezieht sich sowohl auf die EU-Rechtsprechung (insbesondere auf den deutschen Fall Hornbach-Baumarkt, C-382/16) als auch auf die nationale Rechtsprechung (Kass. Nr. 7361/24 und 13850/21, in denen dasselbe Prinzip im Zusammenhang mit konzerninternen unverzinsten Finanzierungen bestätigt wurde). In diesem Sinne ist es grundlegend, angemessene Verrechnungspreisunterlagen zu erstellen, um die wirtschaftlichen Gründe der konzerninternen Transaktionen zu untermauern, da der Steuerzahler bei eventuellen Beanstandungen von Seiten der Finanzverwaltung Gegenbeweise erbringen muss (Art. 110 Abs. 7 TUIR).

HAGER & PARTNERS



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: RÜCKERSTATTUNG DER NICHT ABGEZOGENEN MEHRWERTSTEUER AUF TRANSAKTIONSKOSTEN BEI MLBO-TRANSAKTIONEN

Mit Beschluss Nr. 7/26 bestätigt die it. Steuerbehörde das Ersuchen Nr. 58/26 und die Abzugsfähigkeit der MwSt. auf Transaktionskosten bei Merger-Leveraged-Buy-out-Transaktionen (MLBO) und folgt damit dem Kassationsgerichtshofs aus 2024. In Verfahrensfragen schließt die Verwaltungspraxis jedoch die Einreichung einer ergänzenden Steuererklärung aus und sieht als einziges Mittel zur Rückforderung den Antrag auf „außerordentliche“ Erstattung gemäß Art. 30ter Präsidialdekret Nr. 633/72 vor. Der fehlende Abzug wird als „bewusste Entscheidung“ des Steuerpflichtigen und nicht als Fehler eingestuft, wodurch Art. 8 Abs. 6bis des Präsidialdekrets Nr. 322/98 nicht anwendbar ist. Die Rückerstattungsfrist ist der 09.08.24, dem Datum der Hinterlegung der Urteile des Kassationsgerichts, mit zweijähriger Frist für die Einreichung des Antrags. Diese Lösung bringt erhebliche Probleme: (i) erhöhter Verfahrensaufwand im Vergleich zur ergänzenden Steuererklärung; (ii) Unsicherheit hinsichtlich der Abstimmung zwischen Steuerzeiträumen und Rückforderungsinstrumenten; (iii) mögliche verzerrende Auswirkungen auch im Bereich der direkten Steuern, wenn zuvor die in der Gewinn- und Verlustrechnung abgezogene MwSt. nachträglich eingezogen werden muss. Dies führt zu einem fragmentierten Bild, das die volle Wirkungsfähigkeit des in der Rechtsprechung anerkannten Vorsteuerabzugsrechts zu beeinträchtigen droht.

MORRI ROSSETTI & FRANZOSI

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: SIMEST – NEUIGKEITEN ENERGIE FÜR DIE INTERNATIONALE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Ab dem 25.05.26 führt die SIMEST-Maßnahme „Digitale oder Ökologische Transformation“ bedeutende Neuerungen für Unternehmen ein, insbesondere für jene, die unter die Maßnahme „Energie für die internationale Wettbewerbsfähigkeit“ fallen (Budget: 800 Mio. €) sowie für energieintensive Unternehmen oder solche, die Energiesparprogramme gestartet haben. Begünstigt sind Unternehmen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Exportumsatz von mindestens 10% des letzten Jahresabschlusses; für energieintensive oder energieeffiziente Unternehmen mindestens 3% Export; oder mindestens 10% des Umsatzes an exportierenden Kunden mit einem Mindestexport von 3%. Zugang zur Maßnahme haben Unternehmen jeder Größe, die bis 31.12.26 einen Antrag stellen und einen Anstieg der Energiekosten von mind. 10% oder einen Umsatzrückgang von mind. 10% infolge des Konflikts im Persischen Golf verzeichnen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen: Verlängerung der Finanzierungsdauer von 6 auf 8 Jahre, Möglichkeit bis zu 90% (max. 1,5 Mio. €) zur Eigenkapitalstärkung zu verwenden, Erhöhung der Vorauszahlung von 25% auf 50%. Zusätzlich zur zinsgünstigen Finanzierung können Unternehmen, die unter die Maßnahme „Energie für die internationale Wettbewerbsfähigkeit“ fallen, einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 20% (30% für KMU, max. 200.000 €) beantragen.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Ranieri Villa
ravilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: DIE AUFWERTUNG DER VON NATÜRLICHEN PERSONEN GEHALTENEN BETEILIGUNGEN

Das Gesetz Nr. 207/24 (Haushaltsgesetz 2025) bietet natürlichen Personen die Möglichkeit, den steuerlichen Anschaffungskosten von Beteiligungen an Gesellschaften, die zum 01.01. jedes Jahres gehalten wurden, durch die Zahlung einer Ersatzsteuer steuerlich aufzuwerten.

Um den neu bewerteten Wert von nicht börsennotierten Beteiligungen zu ermitteln, muss bis zum 30.11. desselben Jahres ein befähigter Freiberufler (z.B. ein Wirtschaftsprüfer) eine Schätzung des Wertes der Quoten beeidigen.

Die einmalige Ersatzsteuer beträgt 21% des neu bewerteten Wertes und kann in voller Höhe oder in drei jährlichen Raten ab dem 30.11. desselben Jahres bezahlt werden.

Die Vorteilhaftigkeit der Aufwertung der Anschaffungskosten oder -werte von Beteiligungen ist im Hinblick auf eine mögliche Steuerersparnis auf dem Wertzuwachs bei deren Veräußerung zu bewerten, wobei die 21%ige Besteuerung des gesamten Quotenwertes mit der ordentlichen Besteuerung des realisierbaren Wertzuwachses von 26% verglichen wird.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: GRENZÜBERSCHREITENDE ENTSENDUNG UND DAS RISIKO EINER MISSBRÄUCLICHEN ENTSENDUNG

Bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Personal stellen die Vorübergehung der Entsendung sowie das Vorliegen eines konkreten Interesses des entsendenden Arbeitgebers wesentliche Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit und Echtheit der Maßnahme dar. Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Entsendung als unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung umqualifiziert werden, mit entsprechenden sanktionsrechtlichen, beitragsrechtlichen und steuerlichen Risiken.

Besondere Aufmerksamkeit ist jenen Fällen zu widmen, in denen der Arbeitnehmer dauerhaft in die Organisation des aufnehmenden Unternehmens eingegliedert ist oder dessen Weisungsbefugnis unterliegt. Im Bereich der grenzüberschreitenden Entsendungen neigen die Kontrollbehörden nämlich dazu, den tatsächlichen Umständen des Arbeitsverhältnisses Vorrang vor der von den Parteien gewählten formalen Qualifikation einzuräumen.

Die jüngsten Hinweise des italienischen Arbeitsinspektorats sowie die Verschärfung des Sanktionssystems bestätigen daher die Notwendigkeit, Entsendungen auf tatsächliche organisatorische Erfordernisse zu stützen und rein instrumentelle Personaleinsätze innerhalb von Unternehmensgruppen zu vermeiden.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Dr. Claudio Ruggeri
claudio.ruggeri@data.bz.it



Dr. Paul Leo Widmann
paul.widmann@data.bz.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: AGRAR- UND LEBENSMITTELSTRAFTATEN: DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN DES NEUEN GESETZESTEXTES

Am 15.04.26 hat das Parlament den Gesetzentwurf mit dem Titel „Sanktionsbestimmungen zum Schutz italienischer Lebensmittel“ verabschiedet und damit den strafrechtlichen Rahmen sowie das Sanktionssystem aktualisiert. Die Reform zielt darauf ab, das „Made in Italy“ und die Gesundheit der Verbraucher besser zu schützen, indem erhebliche Freiheits- und Geldstrafen für neue Straftaten gegen das Agrar- und Lebensmittelvermögen eingeführt werden, darunter Lebensmittelbetrug (Art. 517sexies it. Strafgesetzbuch) – der sich auf den Verkauf von nicht echten Lebensmitteln bezieht – und den Handel mit irreführenden Kennzeichnungen (Art. 517septies it. Strafgesetzbuch) – der sich auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Wasser oder Getränken bezieht, die hinsichtlich Herkunft, Qualität oder Menge wesentlich von den angegebenen, deklarierten oder vereinbarten abweichen. Die Regelung verschärft zudem die Strafen für bestimmte Straftaten und führt einen spezifischen Strafverschärfungsgrund für Fälschungen ein, die in organisierter Form begangen werden. Es werden auch Änderungen an der Strafprozessordnung in Bezug auf Durchsuchungen und Telefonüberwachungen eingeführt, und es ist vorgesehen, dass die Justizbehörde die Möglichkeit hat, eine andere Verwendung der beschlagnahmten Güter anzuordnen und diese für soziale Zwecke zu verwenden.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: KRIMINALITÄT, FINANZWELT UND KRYPTO

Obwohl Cyberkriminalität im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten weniger als 1% des gesamten Kryptomarktes ausmacht, nimmt sie hinsichtlich operativer Professionalität, Geldwäschekapazitäten und geopolitischer Relevanz deutlich zu. Im Jahr 2025 belief sich das Volumen illegaler Transaktionen auf mindestens 154 Milliarden US-Dollar, insbesondere durch Aktivitäten sanktionierter Akteure und staatlich unterstützter Netzwerke. Besonders relevant ist der Wandel der Täterstrukturen. In der Anfangsphase dominierten unorganisierte Akteure und „handwerkliche“ Betrugsmodelle. Später übernahm die transnationale organisierte Kriminalität den Sektor und entwickelte professionelle Infrastrukturen für Phishing, Laundering-as-a-Service und grenzüberschreitende Kapitalverschiebungen. Heute wird kryptobasierte Cyberkriminalität zunehmend von Staaten und sanktionierten Organisationen genutzt, um Sanktionen zu umgehen und Werte verdeckt zu transferieren. Eine zentrale Rolle spielen dabei sogenannte Chinese-language Money Laundering Networks (CMLNs): hochstrukturierte kriminelle Netzwerke, die über Telegram-Plattformen sowie automatisierte Mixing- und Swapping-Systeme operieren. Crypto-enabled Cybercrime entwickelt sich damit von einem rein strafrechtlichen Problem zu einer Frage internationaler Wirtschafts- und Sicherheitspolitik.



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it



Avv. Davide Giacomo Cattaneo
dcattaneo@cbcastudiolegale.it



Avv. Daniele Biscuola
dbiscuola@cbcastudiolegale.it

VERGABERECHT

ITALIEN: AUFLÖSUNG EINES WERKVERTRAGS WEGEN NICHTERFÜLLUNG UND VERGÜTUNG FÜR DAS BEREITS AUSGEFÜHRTE WERK

Der italienische Kassationsgerichtshof hat mit Beschluss vom 26.03.26, Nr. 7351, klargestellt, dass die Auflösung eines Vertrags wegen Nichterfüllung nach Art. 1458 it. ZGB grundsätzlich sowohl die Befreiung von noch nicht erfüllten Verpflichtungen als auch die Rückgewähr bereits empfangener Leistungen zur Folge hat.

Dieser Grundsatz findet jedoch dort eine Grenze, wo die bereits erbrachte Leistung nicht in Natur zurückgewährt werden kann und der nicht vertragsbrüchigen Partei dennoch einen Nutzen verschafft hat. Dies kann auch bei einem Werkvertrag der Fall sein, wenn das Werk vor Erhebung der Auflösungsklage ganz oder teilweise ausgeführt wurde und der Auftraggeber daraus einen Vorteil gezogen hat. In einem solchen Fall ist die dem vertragsbrüchigen Werkunternehmer bereits gezahlte Vergütung insoweit zu berücksichtigen, als das Werk für den Auftraggeber nützlich war. Unberührt bleibt die Pflicht des Werkunternehmers, die durch seine Nichterfüllung verursachten Schäden zu ersetzen.

Auf dieser Grundlage hat der Kassationsgerichtshof die Entscheidung des Berufungsgerichts Catanzaro aufgehoben, soweit dieses ausgeschlossen hatte, dass die Vergütung für die bereits ausgeführten Arbeiten – auch im Wege der Verrechnung – berücksichtigt werden könne. Das Berufungsgericht war davon ausgegangen, dass die Vertragsauflösung jede Grundlage für den Zahlungsanspruch des Werkunternehmers entfallen lasse.



ENERGIERECHT

ITALIEN: „GEEIGNETE FLÄCHEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN“: WO STEHEN WIR?

Wie ausdrücklich in Art. 11bis Abs. 3 GvD Nr. 190/24 („Einheitstext EE“) vorgesehen, gilt Folgendes: „Innerhalb von einhundertzwanzig Tagen ab Inkrafttreten dieser Bestimmung legt jede Region sowie innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab demselben Zeitpunkt jede autonome Provinz durch eigenes Gesetz, zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Bereichen, geeignete Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen fest, wobei die gemäß Abs. 4 festgelegten Grundsätze und Kriterien sowie die gemäß Abs. 5 festgelegten Zielvorgaben zu beachten sind.“ Derzeit wurden die entsprechenden Regionalgesetze bereits in den Regionen Lombardei, Umbrien und Abruzzen verabschiedet; zudem liegen die von den jeweiligen Regionalregierungen genehmigten Gesetzesentwürfe der Regionen Sizilien, Emilia-Romagna, Apulien, Molise und Piemont vor. Sämtliche dieser Regelungen sehen zusätzliche geeignete Flächen für die Errichtung von EE-Anlagen vor. Insgesamt lässt sich, abgesehen von einzelnen Besonderheiten, eine Tendenz der Regionen erkennen, sich an den Vorgaben des Einheitstextes EE zu orientieren. Die Vervollständigung des gesetzlichen Rahmens auf regionaler Ebene bleibt daher abzuwarten, in der Hoffnung, dass dieser den Marktteilnehmern künftig präzisere und umfassendere Vorgaben liefert.



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it



Avv. und RAin Svenja Bartels
svenja.bartels@roedl.com



Avv. Camilla Franceschi
camilla.franceschi@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: ERSITZUNG UND INSOLVENZ: NEUER ANSATZ ZUR EINWENDBARKEIT GEGENÜBER DEM INSOLVENZVERWALTER

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erhob ein Dritter eine Herausgabeklage gegen den Insolvenzverwalter. Er machte insbesondere geltend, das Eigentum an bestimmten Immobilien, die inzwischen zur Insolvenzmasse gezogen worden waren, durch mehr als zwanzigjährigen Besitz (Ersitzung) erworben zu haben. Die Klage wurde sowohl vom Insolvenzrichter als auch vom Gericht im Beschwerdeverfahren abgewiesen. Mit dem Urteil Nr. 11423 vom 28.04.26 befasste sich der Kassationsgerichtshof mit der Frage und hob, entgegen einer früheren Entscheidung, den angefochtenen Beschluss auf. Genauer gesagt erkannte der Gerichtshof die Möglichkeit an, die Ersitzung von Immobilien, die zur Insolvenzmasse gehören, gegenüber dem Insolvenzverwalter im Wege einer Herausgabeklage geltend zu machen. Die Entscheidung beruhte auf der Feststellung, dass die Ersitzung eine originäre Erwerbsart dinglicher Rechte darstellt, die auf einem „rechtlichen Tatbestand“, nämlich dem Besitz und dem Zeitablauf, beruht. Folglich kann sie dem Insolvenzverwalter auch dann entgegengehalten werden, wenn der Anspruchsteller vor der Insolvenzeröffnung keinen rechtskräftigen Titel erworben hatte.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT UND KÖRPERSCHAFTSTEUERKONSOLIDIERUNG – VERRECHNUNG NICHT ZULÄSSIG

Mit der Entscheidung über den Auskunftsantrag Nr. 88/26 hat die Steuerbehörde ausgeschlossen, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft die entstandenen MwSt.-Guthaben in die nationale Konsolidierung einbringen kann.

Es sei daran erinnert, dass die umsatzsteuerliche Organschaft als eigenständiger Steuerpflichtiger auftritt, der über eine eigene USt-IdNr. und VIES-Eintragung verfügt, im Gegensatz zu den einzelnen Organgesellschaften, und dass sie eine eigenständige steuerliche Stellung einnimmt; über den „Organträger“ ist sie der Steuerpflichtige, der zur Abgabe von Steuererklärungen und zur Abrechnung/Abführung der Steuer verpflichtet ist.

Eine Verrechnung mit Forderungen und Verbindlichkeiten aus anderen Steuern oder Abgaben der einzelnen Organgesellschaften ist nicht zulässig; hierzu ist eine subjektive Identität erforderlich, d.h. gleiche rechtliche und steuerliche Subjektivität des Gläubigers und des Schuldners.

Da die umsatzsteuerliche Organschaft ein eigenständiger Steuerpflichtiger ist, gilt die Verrechnung nicht für Verbindlichkeiten und Forderungen, die bei einer anderen Person, wie den einzelnen Organgesellschaften, entstanden sind.

Das MwSt.-Guthaben der umsatzsteuerlichen Organschaft kann zur Erstattung beantragt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen, oder unter Beachtung der Art. 1260 ff. it. ZGB an Dritte abgetreten werden.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.